

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7822.4.42

22. April 2016

Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Erhebung von Studiengebühren für den Studiengang Master Schulentwicklung (M.A.) vom 19.05.2010

vom 22.04.2016

Auf Grund von § 13 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22.04.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 22.04.2016 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Studierende, die bereits an einer anderen beteiligten Hochschule für diesen Studiengang und das Semester Studiengebühren entrichtet haben, werden von den Studiengebühren und dem Verwaltungskostenbeitrag an der Pädagogischen Hochschule Weingarten befreit. Studierende, die nach der Regelstudienzeit noch eingeschrieben sind, werden von den Studiengebühren der Folgesemester befreit. Ein Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 1.900 Euro pro Semester. Für Urlaubssemester fallen keine Gebühren an.“

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf die Studierenden des Master Schulentwicklung, die ihr Studium nach dem 30.09.2016 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende des Studienganges Master Schulentwicklung, die ihr Studium vor dem

30.09.2016 aufgenommen haben, findet die Gebührensatzung vom 19.05.2010 Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Weingarten, 22. April 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor